

S a t z u n g

der Stadt Wegberg über die erste
Änderung der Satzung über die
äußere Gestaltung der baulichen
Anlagen im Baugebiet Bebauungs-
plan I 10 - Wegberg, Friedhofstraße

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. April 1982 (GV NW S. 170), hat der Rat am 15.11.1983 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für einen Teilbereich des Baugebietes J im Geltungsbereich des Bebauungsplanes I 10 - Wegberg, Friedhofstraße.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beiliegenden auszugsweisen Ablichtung des Bebauungsplanes I 10 - Wegberg, Friedhofstraße. Diese Ablichtung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Dachgestaltung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten die Dachneigungen mit 0° bis 60° festgesetzt.

§ 3

Dachaufbauten, Drempel

Dachaufbauten und Drempel sind in dem im § 1 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Satzung der Stadt Wegberg über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im Baugebiet Bebauungsplan I 10 - Wegberg, Friedhofstraße, vom 21. Dezember 1982 enthaltene bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift über die Dachform, Dachaufbauten

und Drempele in dem Teilbereich des Baugebietes J, für den diese Satzung gilt, außer Kraft.

Der Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg als obere Bauaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 29. Dezember 1983 gemäß § 103 (1) der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) die im Bebauungsplan I 10 - Wegberg, Friedhofstraße enthaltene erste Änderung der Satzung nach § 103 (3) BauO NW genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970, geändert durch das Gesetz vom 6. 4. 1982 genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Wegberg am 15. 11. 1983 beschlossene Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, deren Vorschriften im Bebauungsplan Nr. I 10 - Wegberg, Friedhofstraße aufgenommen sind."

Der Oberkreisdirektor des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 63 - 60 - 20 - Wb./2 -

Heinsberg, den 29. Dezember 1983

gez. Dr. Esser Siegel
Dr. Esser

Die Satzung mit dem Plan über die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Wegberg, Bahnhofstraße 3, Zimmer 50, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) nach § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) mit der Genehmigung des Oberkreisdirektors wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 13. Januar 1984



(Dr. Fell)

Bürgermeister